

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungs-Verordnung, HVO)

Vom 21. Mai 2013

§ 1 Anleinplicht

(1) Wer Hunde in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde ständig an der Leine zu führen.

(3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 1,50 m nicht überschreiten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Als Große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm zu verstehen. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rasse Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

(2) Als Kampfhunde gelten Hunde, die auf Grund rassespezifischer Merkmale Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.

1. Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:
 - a) Pit-Bull
 - b) Bandog
 - c) American Staffordshire Terrier
 - d) Staffordshire Bullterrier
 - e) Tosa-Inu

2. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der Stadt für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 - a) Alano
 - b) American Bulldog
 - c) Bullmastiff
 - d) Bullterrier
 - e) Cane Corso
 - f) Dog Argentino
 - g) Dogue de Bordeaux

- h) Fila Brasileiro
- i) Mastiff
- j) Mastin Espanol
- k) Mastino Napoletano
- l) Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- m) Perro de Presa Mallorquin
- n) Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Nr. 2 erfassten Hunden.

3. Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

§ 3 Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn, der Bundeswehr, für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde sowie Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder einen großen Hund ohne Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung dabei eine nicht reißfeste oder eine mehr als 1,50 m lange Leine verwendet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. August 2013 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.